

Brüssel, den 22. Mai 2017 (OR. en)

9473/17

**TRANS 198 DELACT 85** 

## **A-PUNKT-VERMERK**

Absender:	Generalsekretariat des Rates				
Empfänger:	Rat				
Nr. Vordok.:	8991/17 + ADD 1				
Nr. Komm.dok.:	6092/17 + ADD 1-8				
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU)/ der Kommission vom 2.2.2017 zur Anpassung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes				
	<ul> <li>Absicht, einen Einwand gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben</li> </ul>				

1. Am 2. Februar 2017 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die oben genannte delegierte Verordnung gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 49 Absatz 6 und Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU<sup>1</sup> übermittelt.

Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

- 2. Gemäß Artikel 53 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 tritt ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 49 Absätze 4 und 6 erlassen wurde, nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung des betreffenden Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist beide Organe der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.
- 3. Am 15. Februar 2017 wurden die Delegationen gebeten<sup>2</sup>, dem Generalsekretariat des Rates bis zum 8. März 2017 etwaige Einwände gegen den genannten delegierten Rechtsakt mitzuteilen.
- 4. Während dieser Konsultationsphase hat die <u>zyprische Delegation</u> darauf hingewiesen, dass es sich bei einigen Punkten des delegierten Rechtsakts um für Zypern heikle und hochpolitische Fragen handelt, die eine komplexe Prüfung erfordern<sup>3</sup>, und hat in der Sitzung der Gruppe "Landverkehr" vom 7. März beantragt, den Rat zu ersuchen, die Frist für die Erhebung von Einwänden gegen den delegierten Rechtsakt um zwei Monate zu verlängern. Eine Delegation hat diesen Antrag unterstützt.
- 5. Anschließend hat der Rat am 21. März 2017 beschlossen, die Frist für die Erhebung von Einwänden gegen den delegierten Rechtsakt um zwei Monate zu verlängern. Somit hat der Rat bis zum 2. Juni 2017 Zeit, einen Einwand gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
- 6. In der Sitzung der Gruppe "Landverkehr" vom 11. Mai hat die zyprische Delegation ihre Bedenken in Bezug auf den delegierten Rechtsakt<sup>4</sup> erneut zur Sprache gebracht und erklärt, dass sie beabsichtigt, aus rechtlichen und politischen Gründen einen Einwand gegen ihn zu erheben. Eine Reihe anderer Delegationen teilte die von Zypern geäußerten Bedenken und pflichtete dem Land bei.
- 7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 19. Mai 2017 den delegierten Rechtsakt geprüft und festgestellt, dass die erforderliche qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, einen Einwand gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, erreicht wurde.

9473/17 bz/dp DGE 2A 2

www.parlament.gv.at

Dok. 6370/17.

Dok. 7054/17.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Dok. 8991/17 ADD 1.

8	3.	Dem	Rat	wird	deshall	vorgesch	lagen, o	dass e	r
---	----	-----	-----	------	---------	----------	----------	--------	---

- die Absicht bestätigt, einen Einwand gegen den delegierten Rechtsakt in der Fassung der Dokumente 6092/17 + ADD 1 bis ADD 8 zu erheben;
- die Kommission und das Europäische Parlament hiervon in Kenntnis setzt.

bz/dp 9473/17 DE DGE 2A

3